

**Das interessiert Sie!
Neues im August 2013**

WERKVERTRAGSRECHT

Keine Mängelansprüche bei Werkleistungen in Schwarzarbeit

Der u. a. für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 01.08.13, Aktenzeichen VII ZR 6/13, die Frage entschieden, ob Mängelansprüche eines Bestellers bestehen können, wenn Werkleistungen aufgrund eines Vertrags erbracht worden sind, bei dem die Parteien vereinbart haben, dass der Werklohn in bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden sollte.

Diesem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte wurde von der Klägerin beauftragt, eine Auffahrt des Grundstücks der Klägerin neu zu pflastern. Es wurde ein Werklohn von 1.800,00 € vereinbart, der in bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer dann auch gezahlt wurde.

Das Landgericht hat den Beklagten, nachdem er sich weigerte, die Mängel zu beseitigen, zur Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 6.096,00 € verurteilt, da das Pflaster nicht die notwendige Festigkeit aufweise. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hatte erstmals einen Fall zu beurteilen, auf den die Vorschriften des seit dem 01.08.04 geltenden Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Anwendung finden.

Der BGH hat entschieden, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig ist. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Schwarzarbeitsgesetz enthält das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrags, wenn dabei vorgesehen ist, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Das Verbot führt jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend gegeben.

Der Beklagte hat eine Steuerhinterziehung begangen, indem er Umsatzsteuer nicht abführte; zudem hat er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung ausgestellt.

Die Klägerin hat sich auf diese Weise einen Teil des Werklohns in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer erspart.

Konsequenz: aufgrund Nichtigkeit des Werkvertrags stehen dem Besteller grundsätzlich keine Mängelansprüche zu!

Ihr Günther Volpers
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht